

## Haushaltssatzung der Gemeinde Moorhusen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-  
steuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 14.01.2026 folgende  
Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
  - einem **Gesamtbetrag der Erträge** auf 124.600 EUR
  - einem **Gesamtbetrag der Aufwendungen** auf 139.600 EUR
  - einem **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag** von -15.000 EUR

einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich 15.000 EUR

einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 0 EUR
2. im Finanzplan mit
  - einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** auf 120.500 EUR
  - einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** auf 134.600 EUR

einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf 0 EUR

einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf 23.500 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** auf 0 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 0 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf 0 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-  
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 %	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 %	
<b>2. Gewerbesteuer</b>		350 %

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

#### **§ 5**

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Moorhusen, den 15.01.2026

gez. Holger Dunker  
Bürgermeister